



Verbandsnetzwerk zu juristischen Umweltfragen

Sechstes Beteiligungsforum

Nationale Umsetzung der EU-Umweltstrafrechts-
Richtlinie 2024/1203 und Klageerzwingungsrecht für
Umweltverbände

6. Dezember 2024

RA Thorsten Deppner, Berlin

Beteiligungsrechte für Verbände in Strafverfahren

Staatsanwaltschaft Potsdam



Staatsanwaltschaft Potsdam - Postfach 601355 - 14413 Potsdam

Rechtsanwalt
Thorsten Deppner
Grolmammstraße 39
10623 Berlin

EINGANG

24. MAI 2022

Handwritten signature

Telefon: 0331 2017-0

Durchwahl: 0331 2017-3120

Telefax: 0331 2017-3183

Datum: 20.05.2022

Aktenzeichen:



(bei Antwort bitte angeben)

Strafanzeige vom 12.04.2021 gegen Unbekannt

Tatvorwurf: Vergehen nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Beteiligungsrechte für Verbände in Strafverfahren

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Deppner,

das Verfahren ist eingestellt worden, weil ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Zudem fehlt es bei allen Personen, die grundsätzlich in Frage kommen könnten, an subjektiven Merkmalen, die eine Strafbarkeit begründen würden. Dies gilt sowohl für strafbares vorsätzliches, als auch für ordnungswidriges fahrlässiges Handeln oder Unterlassen.

Rechtsmittel gegen Einstellung?

Beteiligungsrechte für Verbände in Strafverfahren

Strafprozeßordnung (StPO)

§ 172 Beschwerde des Verletzten; Klageerzwingungsverfahren

(1) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. Sie läuft nicht, wenn die Belehrung nach § 171 Satz 2 unterblieben ist.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft kann der Antragsteller binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Hierüber und über die dafür vorgesehene Form ist er zu belehren; die Frist läuft nicht, wenn die Belehrung unterblieben ist. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, oder wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 Satz 1, 7 oder § 153b Abs. 1 von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153c bis 154 Abs. 1 sowie der §§ 154b und 154c.

Beteiligungsrechte für Verbände in Strafverfahren

- Rechtsmittel gegen Einstellung?
 - für „Verletzte“: Beschwerde und ggf. Klageerzwingungsverfahren
 - Umweltverband „Verletzter“?
- Weitere Verfahrensrechte?
 - Akteneinsicht nach § 406e StPO für Verletzte, nach § 475 Abs. 1 und 2 StPO bei „berechtigtem Interesse“ über Rechtsanwalt

EU-Umweltstrafrechts-Richtlinie 2024/1203



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1203

30.4.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/1203 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. April 2024

**über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und
2009/123/EG**

EU-Umweltstrafrechts-Richtlinie 2024/1203

- (57) Da die Umwelt sich bei Strafverfahren nicht selbst als Opfer vertreten kann, sollten Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit zum Zweck der wirksamen Durchsetzung Gelegenheit haben, gemäß nationalem Recht und den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Namen der Umwelt als öffentliches Gut zu handeln.
- (58) Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, neue Verfahrensrechte für die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit einzuführen. Wenn jedoch solche Verfahrensrechte für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat in vergleichbaren Situationen in Bezug auf andere als die gemäß dieser Richtlinie vorgesehenen Straftaten bestehen, beispielsweise das Recht, als Zivilpartei an einem Verfahren teilzunehmen, sollten diese Verfahrensrechte auch den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit in Verfahren wegen Umweltstraftaten im Sinne dieser Richtlinie gewährt werden. Die Rechte der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit berühren nicht die Rechte der Opfer gemäß der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾. Die Begriffe „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“ und „Opfer“ sollten klar getrennt bleiben, und die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, die Opferrechte auf Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit anzuwenden. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit in Strafverfahren die Verfahrensrechte zu gewähren, die sie anderen Personenkategorien als Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit gewähren.

EU-Umweltstrafrechts-Richtlinie 2024/1203

Artikel 15

Veröffentlichung von Informationen im öffentlichen Interesse und Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu Gerichten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie betroffen sind oder betroffen sein könnten, und Personen, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die Anforderungen des nationalen Rechts erfüllen, in Verfahren, die diese Straftaten betreffen, angemessene Verfahrensrechte haben, sofern derartige Verfahrensrechte für die betroffene Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat in Verfahren wegen anderer Straftaten bestehen, beispielsweise als Zivilkläger. In solchen Fällen stellen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht zudem sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit über den Fortgang der Verfahren informiert wird, wenn dies in Strafverfahren wegen anderer Straftaten geschieht.

Umsetzung der Umweltstrafrechts-Richtlinie

- Beschwerde- und Klageerzwingungsrecht für Umweltverbände
 - keine Pflicht durch die Richtlinie
 - Aber: Möglichkeit der Einführung solcher Rechte
 - Pflicht ergibt sich ggf. aus der Aarhus-Konvention (Art. 9 Abs. 3 AK, Strafverfahren als „challenge“ einer Umweltstraftat)
- Akteneinsicht
 - Pflicht durch die Richtlinie
 - Durch § 475 Abs. 1 und 2 StPO wohl bereits umgesetzt, wenn bei Umweltverbänden im Hinblick auf Umweltstraftaten stets von „berechtigtem Interesse“ ausgegangen wird

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt für Umweltrecht



Thorsten Deppner

Rechtsanwalt für Umweltrecht und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Grolmanstr. 39
10623 Berlin

E-Mail: mail@kanzleideppner.de